

selbe in den Stand gesetzt sehe, deren etwaige Bestellungen in holländischer, belgischer und französischer Literatur, letztere sowohl in Originals, als namentlich in Brüsseler Ausgaben, zu besorgen. Seit der Zeit sind mir bereits von vielen Seiten die mannigfaltigsten Aufträge, und über deren Effectuirung die schmeichelhaftesten Beweise von Anerkennung zu Theil geworden. Durch meine noch immer sich erweiternde Verbindungen, werde ich künftig alle Bestellungen noch schneller und billiger, als bisher, befriedigen können und empfehle mich daher meinen Herren Collegen für Alles, was sie aus Frankreich, Holland, und besonders Belgien zu beziehen wünschen, da auch von hier aus regelmäßig jede Woche nach Leipzig expedirt wird.

Aachen, im December 1834.

J. A. Mayer.

[109.] Vortheilhaftes Anerbieten für sämmtliche deutsche Buchhandlungen.

In jeder Bauerhütte wie in jedem Bürgerhause des Königreichs Sachsen und seiner Grenzprovinzen wird das Sächsische Volksblatt die „Ameise“ gelesen, wie seine, bereits 5000 Exemplare übersteigende und täglich noch wachsende Auflage bekundet; eine ähnliche Verbreitung genießt unter dem geistlichen und Schullehrer-Stande der ebenfalls von uns verlegte „Schul- und Ephoral-Bote aus Sachsen, ein Wochenblatt für vaterländisches Kirchen- und Schulwesen;“ für diese beiden Blätter nun erbieten wir uns

besondere Verlagsanzeigen auswärtiger Buchhandlungen

in 6000 Auflage zu drucken und unter nachstehenden Bedingungen der Ameise sowohl als dem Schul- und Ephoral-Boten als literarische Beilagen unentgeltlich beizufügen.

- 1) Es werden für den Viertelbogen, auf einer oder beiden Seiten bedruckt, weiter oder enger Satz, gleichviel, zu 6000 Auflage inclus. Papier und Einlegen 8 $\frac{1}{2}$ fl. 12 $\frac{1}{2}$ Preuss. Cour. bezahlt.
- 2) Jedes Tausend darüber mit verändertem Kopfe und Firmen zu beliebigem Gebrauche und zur Beilegung in andere Zeitschriften, an deren Redactionen wir zugleich die Spedition der mehrgedruckten Auflage unentgeltlich, jedoch natürlich ohne Uebernahme der Transportkosten besorgen, kostet inclus. Papier 1 $\frac{1}{2}$ fl. 4 $\frac{1}{2}$ Preuss. Cour.
- 3) Die Zahlungen müssen wir uns baar oder durch Anweisung auf den Leipziger Commissionair der betreffenden Buchhandlung erbitten.

Für das ganze Königreich Sachsen, dies dürfen wir mit Gewissheit versichern, giebt es kein vollständigeres, ausreichenderes und in seinen Resultaten befriedigenderes Verbreitungsmittel literarischer Verlagsanzeigen, als das Beilegen bei unsern Blättern, das jede anderweite Beilage zu irgend einem andern sächsischen Blatte mindest für den Bereich des Königreichs Sachsen und der anliegenden Provinzen durchaus überflüssig macht.

Grimma, Ausgang December 1834.

Das Verlags-Comptoir daselbst.

[110.] Zu gefälliger Beachtung!

Um alle Differenzen und etwaige Mißverständnisse zu vermeiden, zeigen wir hierdurch an, daß wir unsere Zahlungen in der Ostermesse (durch unsere Herren Commissionaire in Leipzig, Frankfurt a. M. und Stuttgart) leisten werden, so weit uns die Regulirung der Rechnungen durch zeitige Einsendung der Auszüge möglich gemacht wird. Wir lösen daher auch keine Anweisungen ein, wenn wir nicht ausdrücklich um deren Abgabe gebeten haben.

Zugleich bitten wir, Alles, was Sie von unserm Verlage noch vorräthig haben, zur Disposition zu stellen, weil wir denselben erst gegen Ende des Jahres versandt haben. — Ihre gute Verwendung hierfür werden wir gern erwiedern.

S p e y e r.

J. C. Kolb'sche Buchhandlung.

S. C. Neidhard's Musikalienhandlung.

[111.] Da wir mit unserm Musik. Pfennig-Magazin für Guitarte und Gesang ein Intelligenzblatt verbunden, wovon monatlich eine Auflage von 10,000 erscheint, und die gespaltene Zeile nur mit 1 $\frac{1}{2}$ fl. berechnen, zeigen wir dessen Zweckmäßigkeit hiermit ergebenst an, und bitten die Insetions-Aufträge schleunigst, nebst 2—4 Exempl. vom Werke selbst à Cond. — einzusenden. 1000 Anzeigen mit unserer Firma zum Beilegen berechnen wir mit 1 $\frac{1}{2}$ fl. Bonn, im Dec. 1834.

Dberl. Buch-, Kunst- und Musikhandlung
Dunst u. Comp.

[112.] An die Herren Verleger!

Diejenigen Buchhandlungen, welche im Literaturblatte des Phönix eine schnelle Würdigung ihrer Verlagsartikel vom Unterzeichneten zu erhalten wünschen, sind ergebenst aufgefordert, ein Exemplar derselben unverweilt an die Adresse: J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M. zu senden.

Dr. Karl Gutzkow.

[113.] E r w i e d e r u n g

auf die in Nr. 50 des Börsenblattes von Herrn Hartknoch erlassene Anzeige wegen angeblichen Nachdrucks von: „Seume's Leben und Gedichte.“

Der Unterzeichnete übernahm die fragliche Ausgabe von Seume von dem zeitherigen Eigenthümer im guten Glauben, da letzterem bei Erscheinen der ersten Ausgabe nicht im Geringsten ein Anstand gemacht wurde oder gemacht werden konnte, so bestimmt und strenge auch die hiesige Gesetzgebung gegen den wirklichen Nachdruck ist.

Allein abgesehen von allem Uebrigen, kann es überhaupt heute eben so wenig ein strafbarer oder verächtlicher Nachdruck sein, Seume's Gedichte herauszugeben, als etwa Voltaire's, Rousseau's, Montesquieu's u. s. w. Werke. Sie sind Gemeingut Aller geworden. In Leipzig selbst hat man unter Anderen Shakespeare's Werke u. dgl. herausgegeben, ohne sie von deren Erben erkaufte zu haben. — Nach Herrn Hartknoch's Ansicht müssen consequenter Weise auch dies Nachdrucke sein; denn der Umstand, daß die Sache Ausländer trifft, ändert nicht das Mindeste; denn ein Diebstahl (was der wirkliche Nachdruck ist, aber auch nur dieser) kann auch gegen Fremde nicht mehr erlaubt sein, als gegen Inländer.

Die von Seiten des Bundestags niedergesetzte Commission hat sich schon vor zehn Jahren dahin ausgesprochen, daß alle Werke, zehn oder höchstens fünfzehn Jahre nach dem Tode des Verfassers, als Gemeingut betrachtet werden müssen.

Diese so natürliche Ansicht spricht auch die diesseitige Gesetzgebung aus, nur daß sie noch strenger ist, und den Verlegern z. zwanzig Jahre lang nach dem Tode des Verf. noch das ausschließliche Eigenthumsrecht garantirt. (Kais. Decret über Organisation des Buchhandels vom 5. Febr. 1810.)

Da Seume am 13. Juni 1810 starb, so kann sonach im gesetzlichen und rechtlichen Sinne von einem Nachdruck und Confiscation gar keine Rede sein.

Darum ist auch von Seiten der Behörden (die bei einem wirklichen Nachdruck selbst ohne besonderes Anrufen des theilhabenden Originalverlegers schon ex officio hätten einschreiten müssen) weder bei der ersten, noch bei der zweiten Ausgabe von Seume's Leben zc. auch nur der geringste Schritt geschehen, — außer, daß sie sich zum Theil diese Ausgabe selbst angeschafft haben.